

Aushilfen

Erklärung für geringfügig entlohnte Beschäftigung

Bitte füllen Sie für **jede Aushilfe**, auch wenn Sie nur ein paar Stunden tätig ist, das beiliegende Formular aus und lassen Sie es vom Arbeitnehmer **unterschreiben**.

Durch dieses Formular können Sie alle sozialversicherungs- und steuerrechtlich relevanten Daten dieser Aushilfe erfassen.

Ab 1. April 1999 benötigen wir von jeder Aushilfe, auch wenn diese bereits schon länger bei Ihnen beschäftigt ist, folgende Arbeitspapiere:

- **Arbeitsvertrag in Kopie** (es erleichtert uns die Zusammenarbeit mit Ihnen, denn wir können Ihnen dann auf Fragen besser Auskunft geben)
- **Lohnsteuerkarte** des Jahres 2010 oder Ersatzbescheinigung
- **Sozialversicherungsausweis** in Kopie (das Sozialversicherungsheft benötigen wir nicht)
- Letzten **Beitragsbescheid** oder Versicherungsbestätigung bei privat versicherten Personen
- Arbeitserlaubnis (nur bei Arbeitnehmern, die nicht aus der EU kommen)
- Kopie des Personalausweises (bei Arbeitnehmern, die aus der EU kommen)
- Immatrikulationsbescheinigung (bei Studenten)
- Schülerschein (bei Schülern)

Erklärung für geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NachwG

Der Arbeitgeber hat per Gesetz die Pflicht seine Aushilfen über die Möglichkeit des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit zu informieren.

Ab Januar 2001 muss schriftlich nachgewiesen werden, dass der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

Deshalb wurde der „Erklärung für geringfügig Beschäftigte“ ab 2001 eine weitere Seite beigefügt, auf welcher die Aushilfe informiert wird und die Kenntnisnahme bestätigt.